



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 28. März 2024

Nr. 15 S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Milchhygieneüberwachung vom 28. März 2024** **2**

Satzung

des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Milchhygieneüberwachung

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.17 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230),
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293), geändert durch Verordnung vom 03.11.2022 (GV. NRW. S. 963)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2022 (GV. NRW. S. 1072)

hat der Kreistag des Kreises Wesel am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel genannten Amtshandlungen werden Gebühren oder Abgaben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28.09.2023, erhoben.
- (2) Werden aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung erhoben, wurden die in Art. 79 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und in § 3 GebG NRW vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (3) Gebührenpflichtig bzw. abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach Absatz 1 gebühren- oder abgabepflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - f) 200 Schafen / Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.
- (2) Nimmt ein gewerblicher Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.
- (3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seiner Familie bestimmt ist.
- (4) Notschlachtungen sind Schlachtungen von ansonsten gesunden Tieren, die einen Unfall erlitten haben, der ihre Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.
- (5) Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang im Sinne der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieser Satzung sind gegeben, wenn die Tiere, Tierkörper oder Tierkörper Teile zu der Gruppe gehören, die dem Kontrollpersonal während eines

Betriebsbesuches zusammen vorgestellt wurde.

Schlachtvorgänge die nach § 3 dieser Satzung erfolgen, werden - mit Ausnahme von Damwild und Straußen - addiert und in der Summe der entsprechenden Schlachtzahlstaffelung zugeordnet.

- (6) Notwendige amtliche Überwachungstätigkeiten sind solche, die dem Betrieb kraft Gesetzes, per Ordnungsverfügung, durch eine betriebszulassungsimmanente Auflage oder anderweitig verbindlich auferlegt wurden.

§ 3

Gebühr für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen, die montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr stattfinden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
Rinder / Kälber	31,32	26,94	22,68	19,49	16,32
Schweine	18,86	14,49	12,71	11,38	10,05
Schafe / Ziegen	17,33	12,95	11,48	10,39	9,30
Pferde / Einhufer	39,24	34,87	29,02	24,63	20,25

Tierart		
	1. Tier	jedes weitere Tier
	€	€ / Tier
Damwild	25,84	15,74
Strauße	15,74	15,74

2. Solange die Voraussetzungen nach Artikel 79 Abs. 3 a) und d) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2017 vorliegen, werden die Gebühren abweichend von Nr. 1. wie folgt erhoben:

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang		
	1 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
Rinder / Kälber	22,68	19,49	16,32
Schweine	12,71	11,38	10,05
Schafe / Ziegen	11,48	10,39	9,30
Pferde / Einhufer	29,02	24,63	20,25

Tierart		
	1. Tier	jedes weitere Tier
	€	€ / Tier
Damwild	25,84	15,74
Strauße	15,74	15,74

3. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
 4. Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 13,01 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.
- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.

Tierart	Schlachtvorgänge im direkten zeitlichen Zusammenhang				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 bis 64 Tiere	65 bis 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
Rinder / Kälber	51,86	43,99	36,32	30,56	24,81
Schweine	29,45	21,57	18,38	15,99	13,60
Schafe / Ziegen	26,70	18,82	16,18	14,20	12,23
Pferde / Einhufer	66,13	58,25	47,72	39,83	31,95

Tierart		
	1. Tier	jedes weitere Tier
	€	€ / Tier
Damwild	42,01	23,82
Strauße	23,82	23,82

2. Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstaffelung zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Staffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.
3. Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 13,01 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.

§ 4

Gebühr für die Durchführung der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie Notschlachtungen in Kleinbetrieben

- (1) Wird lediglich die Fleischuntersuchung durch amtliches Kontrollpersonal durchgeführt (bei Notschlachtungen und ggf. bei Hausschlachtungen) und findet diese montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr statt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Je geschlachtete/s

- | | |
|----------------------|---------|
| a) Rind / Kalb: | 27,06 € |
| b) Schwein: | 17,09 € |
| c) Schaf / Ziege: | 15,86 € |
| d) Pferd / Einhufer: | 33,40 € |

Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 6,51 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Je geschlachtete/s

a) Rind / Kalb:	44,19 €
b) Schwein:	26,26 €
c) Schaf / Ziege:	24,05 €
d) Pferd / Einhufer:	55,61 €

Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 6,51 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.

§ 5

Gebühr für die Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 oder § 4 (Kleinbetriebe) folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühr für die Probeentnahme, den Transport der Probe zum Untersuchungsinstitut und die Untersuchung auf BSE bei untersuchungspflichtigen Rindern im direkten zeitlichen Zusammenhang:

a) Für die 1. Probe:	33,90 €
b) Für die 2. bis 6. Probe:	30,28 €

(2) Gebühr für die Probeentnahme und den Transport der Probe bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern im direkten zeitlichen Zusammenhang:

a) Für die 1. Probe:	14,28 €
b) Für die 2. bis 6. Probe:	10,66 €

Bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern fallen zusätzlich Kosten für die Untersuchung der Probe an. Diese werden durch das Untersuchungsamt direkt in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung von 2,13 € erhoben, wenn der Transport der Probe zum Untersuchungsamt durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erfolgt.

§ 6

Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben bei Schweinen und Pferden / Einhufern

Bei Schweinen und Pferden / Einhufern werden für die Entnahme von Trichinenproben im Rahmen der Fleischuntersuchung sowie deren Untersuchung zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 oder § 4 (Kleinbetriebe) folgende Gebühren erhoben:

Entnahme von Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang bei	Gebühr pro Probe in €
bis zu 5 Tieren	10,87
6 Tieren	10,60
7 bis 15 Tieren	10,46
16 Tieren	10,38
17 Tieren	10,32
18 Tieren	10,25
19 Tieren	10,20
20 Tieren	10,15
21 Tieren	10,10
22 Tieren	10,07
23 bis 50 Tieren	10,03

§ 7

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn aufgrund eines vom Gebührenschuldner zu vertretenden Umstandes nur ein Teil der Untersuchung / Amtshandlung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung / Amtshandlung, weil sie aufgrund eines dem Gebührenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die dadurch entstandenen Kosten erhoben.

§ 8

Gebühr für die Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen

- (1) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen beträgt pro Tier je Gebührenschuldner:
 1. bei Probenentnahme durch amtliches Fleischbeschaupersonal
 - a) bei der Entnahme von bis zu fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

für das 1. Tier	39,07 €
für das 2. bis 5. Tier	34,02 €
 - b) bei der Entnahme von mehr als fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

für das 1. Tier	34,70 €
für jedes weitere Tier	29,64 €
 - c) Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid, soweit nicht bereits eine

Wegstreckenentschädigung nach § 3 oder § 4 berechnet wurde, eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 6,51 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.

2. bei Probeentnahme durch berechnigte Jäger/innen und Abgabe der Probe beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 27,03 €.
- (2) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, aber nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, beträgt pro Tier je Gebührenschuldner:
1. Bei Probeentnahme durch amtliches Fleischbeschaupersonal
 - a) bei der Entnahme von bis zu fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

für das 1. Tier	29,00 €
für das 2. bis 5. Tier	23,95 €
 - b) bei der Entnahme von mehr als fünf Trichinenproben im direkten zeitlichen Zusammenhang

für das 1. Tier	24,63 €
für jedes weitere Tier	19,57 €
 - c) Zusätzlich wird pro Gebührenbescheid, soweit nicht bereits eine Wegstreckenentschädigung nach § 3 oder § 4 berechnet wurde, eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von z.Zt. 6,51 € erhoben, damit der Gebührenschuldner nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde und/oder des/der zuständigen nebenamtlichen Tierarztes/-ärztin benachteiligt wird.
 2. Bei Probeentnahme durch berechnigte Jäger/innen und Abgabe der Probe beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung 27,03 €.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit zugelassenen Zerlegebetrieben beträgt je angefangene Viertelstunde:
- a) Für den/die amtliche/n Fachassistenten/in 12,49 €
 - b) Für den/die amtliche/n Tierarzt/-ärztin 20,45 €

Zu diesen Amtshandlungen zählen auch die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Im Regelfall 30 Minuten).

Die Zeitnahme und deren Dokumentation erfolgt durch das Kontrollpersonal.

- (2) Mindestens aber werden 2,- € je angefangene Tonne zerlegten Fleisches nach Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.

- (3) Zusätzlich wird eine Wegstreckenpauschale in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
- (4) Muss aufgrund festgestellter Mängel / Verstöße eine Nachkontrolle durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren zudem die Fahrzeit pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in Milcherzeugungsbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Milch, Milchhygiene etc.) beträgt je angefangene Viertelstunde:
 - a) Für den/die amtliche/n Fachassistenten/in 12,49 €
 - b) Für den/die amtliche/n Tierarzt/-ärztin 20,45 €

Zu diesen Amtshandlungen zählen auch die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Im Regelfall 30 Minuten).

Die Zeitnahme und deren Dokumentation erfolgt durch das Kontrollpersonal.

- (2) Zusätzlich wird eine Wegstreckenpauschale in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
- (3) Muss aufgrund festgestellter Mängel/Verstöße eine Nachkontrolle durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren zudem die Fahrzeit pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 11

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene, mobilen Schlachtungen oder eingelagertem Fleisch in sonstigen Betrieben beträgt je angefangene Viertelstunde:
 - a) Für den/die amtliche/n Fachassistenten/in 12,49 €
 - b) Für den/die amtliche/n Tierarzt/-ärztin 20,45 €

Zu diesen Amtshandlungen zählen auch die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Im Regelfall 30 Minuten).

Die Zeitnahme und deren Dokumentation erfolgt durch das Kontrollpersonal.

- (2) Zusätzlich wird eine Wegstreckenpauschale in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
- (3) Muss aufgrund festgestellter Mängel/Verstöße eine Nachkontrolle durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren zudem die Fahrzeit pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 12**Gebühr für Amtshandlungen in Großbetrieben**

- (1) Für sämtliche im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung stehenden Amtshandlungen in Großbetrieben beträgt die Gebühr 60,64 € je Stunde.

Die Zeitnahme und deren Dokumentation erfolgt durch das Kontrollpersonal.

- (2) Zusätzlich ist für die Fleischuntersuchung bzw. Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgrund der erfolgten kostendeckenden Kalkulation (Verwaltungspersonalkosten, Materialkosten etc.) ein weiterer Gebührenanteil in Höhe von 5,36 € pro Tier zu entrichten.

- (3) Für den Transport von Trichinenproben zum Untersuchungsamt und für die entsprechende Untersuchung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in Höhe von 8,81 € pro Probe erhoben.

- (4) Für den Transport von BSE-Proben zum Untersuchungsamt und für die entsprechende Untersuchung werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr bei untersuchungspflichtigen Rindern | 19,62 € |
| b) Gebühr bei <u>nicht</u> untersuchungspflichtigen Rindern | 2,13 € |

Bei nicht untersuchungspflichtigen Rindern fallen zusätzlich Kosten für die Untersuchung der Probe an. Diese werden durch das Untersuchungsamt direkt in Rechnung gestellt.

- (5) Außerdem wird eine Wegstreckenentschädigung erhoben, die sich aus den gemäß des TV-Fleischuntersuchung anrechenbaren Kilometern des Kontrollpersonals errechnet und z. Zt. 0,30 € pro Kilometer beträgt.

- (6) Die Gebühr nach Absatz 1 erhöht sich pro Stunde bei:

- | | |
|---|---------|
| a) Arbeit an Sonntagen um | 10,23 € |
| b) Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- / Pfingstsonntag um | 55,29 € |
| c) Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen um | 61,44 € |
| d) Arbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr um | 9,09 € |

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.

§ 13**Gebühr für Rückstandsuntersuchungen**

Wird eine Rückstandsuntersuchung durchgeführt und erweist sich das Ergebnis als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 14**Gebühr für amtliche Überwachungstätigkeiten zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in den in §§ 3, 9, 10 11 und 12 genannten Betrieben**

- (1) Die Gebühr für notwendige amtliche Überwachungstätigkeiten zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in Klein-, zugelassenen Zerlege-, Milcherzeugungs-, sonstigen und Großbetrieben beträgt je angefangene Viertelstunde:
- | | |
|--|---------|
| a) Für den/die amtliche/n Fachassistenten/in | 12,49 € |
| b) Für den/die amtliche/n Tierarzt/-ärztin | 20,45 € |

Zu diesen Amtshandlungen zählen auch die notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Im Regelfall 30 Minuten).

Die Zeitnahme und deren Dokumentation erfolgt durch das Kontrollpersonal.

- (2) Zusätzlich wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
- (3) Muss aufgrund festgestellter Mängel/Verstöße eine Nachkontrolle in einem Betrieb durchgeführt werden, wird zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung die Fahrzeit pro angefangene Viertelstunde berechnet.

§ 15**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind unmittelbar nach der Durchführung der Amtshandlung bzw. bei Fälligkeit des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) In begründeten Einzelfällen können vor Durchführung der Untersuchung die zu erwartenden Gebühren nach dieser Satzung in bar erhoben werden.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Wesel vom 14.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung außer Kraft.

Wesel, 28.03.2024

Kreis Wesel
Der Landrat

In Vertretung
gez. Berensmeier
(Kreisdirektor)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 28. März 2024

K R E I S W E S E L
Der Landrat

In Vertretung
gez. Berensmeier
Kreisdirektor
